

3. Verschiedene Suchtests (Screening-Tests) sind für den Nachweis einer Infektion mit diesem Virus bereits entwickelt worden; über deren Wertigkeit kann heute noch nichts Endgültiges ausgesagt werden. Diese Labortests, die in naher Zukunft auch auf dem Markt frei verfügbar sein werden, gestatten beim jetzigen Stand des Wissens für die untersuchte Person weder diagnostische noch prognostische Schlüsse. Um die Entwicklung in diesem Gebiete direkt mitverfolgen zu können, hat das BAG für die Labordiagnostik ein Referenzlaboratorium in der Schweiz bestimmt, dessen Leitung von einem in den USA ausgebildeten Schweizer Forscher im Laufe dieses Jahres übernommen wird. Die Kosten für dieses Referenzlaboratorium und für die Abklärungen zur epidemiologischen Situation werden vom Bund, gestützt auf das Epidemien-gesetz, übernommen.

4. Die Institutionen, die sich weltweit mit der Verarbeitung von Blutprodukten befassen, sind seit jeher bemüht, die Übertragung von Krankheiten durch Blut zu vermeiden (z. B. Hepatitis B). Vor allem für Patienten, die an Hämophilie (Bluterkrankheit) leiden, besteht eine potentielle Gefahr, sich mit dem AIDS-Virus zu infizieren. In der Schweiz ist wegen der weitgehenden Selbstversorgung mit Blutprodukten das Risiko einer solchen Ansteckung wesentlich geringer als in anderen Ländern. Die verantwortlichen Stellen (unter anderen das Zentrallaboratorium und die grossen regionalen Blutspendezentren des Schweizerischen Roten Kreuzes) sind in Zusammenarbeit mit ausländischen Schwesterorganisationen an der optimalen Verbesserung der Blutprodukte aktiv mitbeteiligt. Die vom Interpellanten erwähnte Autotransfusion kann aus mannigfaltigen Gründen nur in vereinzelt Ausnahmesituationen in Betracht gezogen werden. Bereits seit mehreren Jahren wird in der Schweiz mit dem Konzept der Hämotherapie nach Mass eine Verminderung des Blutverbrauchs angestrebt.

5. Die zurzeit verfügbaren Bluttests, die eine mögliche Infektion mit dem AIDS-Virus erkennen lassen, sind, wie oben ausgeführt, noch mit vielen Ungenauigkeiten belastet. Sobald geeignetere Tests zur Verfügung stehen, ist es bei der Organisation des Blutspendewesens in der Schweiz ohne weiteres möglich, Blutkonserven zu prüfen. Dies geschieht zum Beispiel für die gefährliche Hepatitis B bereits seit längerer Zeit. Seit Bekanntwerden der Krankheit AIDS wurden die Personen, die zu den Hochrisikogruppen für diese Erkrankung gehören, aufgefordert, auf das Blutspenden zu verzichten. Angehörige dieser Risikogruppen können sich durch Vermittlung ihrer eigenen Organisationen schon jetzt bei Ärzten an mehreren Universitätskliniken direkt beraten lassen.

6. Wie bereits ausgeführt, werden die AIDS-Erkrankungen zurzeit auf freiwilliger Basis gemeldet. Die Expertenkommission des BAG verfolgt die Entwicklung der epidemiologischen Situation in der Schweiz sehr genau, um bei einer Änderung der Lage den Behörden weitergehende Massnahmen vorzuschlagen. Dies im besonderen, wenn aufgrund der Forschung wirkungsvolle Massnahmen zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit oder wenn erfolgreiche Methoden zur Prophylaxe (z. B. Impfung) und zur Frühbehandlung der Krankheit zur Verfügung stehen.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt und verlangt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	41 Stimmen
Dagegen	43 Stimmen

84.577

Interpellation Ruf-Bern

Scheinflüchtlinge. Verstösse gegen das ANAG Pseudo-réfuégiés. Violation de la LSEE

Wortlaut der Interpellation vom 27. November 1984

Weil in ihrem Heimatstaat keine Zustände herrschen, die generell eine Gefahr für den Bürger bedeuten und damit eine Flucht rechtfertigen, werden Asylbewerber aus gewissen Ländern (z. B. Türkei, Sri Lanka, Zaire) in praktisch allen Fällen abgewiesen.

Es gibt nun aber neuerdings private Bestrebungen, die Ausschaffung der falschen Flüchtlinge, insbesondere der Tamilen aus Sri Lanka, zu sabotieren. So wird versucht, den Aufenthalt derselben in der Schweiz unter dem Vorwand von Einladungen durch schweizerische Familien als «Gast» zu erzwingen. Auch soll es Stellen geben, die den abgewiesenen Asylanten raten, unterzutauchen und illegal in der Schweiz zu verbleiben. In beiden Fällen wären das klare Verstösse gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAG).

Ich bitte den Bundesrat um die rasche und detaillierte Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Ansicht, die genannten illegalen Aktionen seien gegen die Interessen des Schweizervolkes gerichtet?
2. Ist der Bundesrat bereit, diese gesetzeswidrigen Handlungen in aller Form öffentlich zu verurteilen?
3. Ist der Bundesrat willens und in der Lage, die geplante Sabotierung der Ausschaffung abgewiesener Asylanten zu verhindern?
4. Mussten bereits Versuche von Schweizern (oder Ausländern) festgestellt werden, rechtskräftig abgewiesene Asylanten zum widerrechtlichen Aufenthalt in der Schweiz anzustiften oder ihnen dazu Beihilfe zu leisten?
5. Ist der Bundesrat gewillt, beim Auftreten solcher Gesetzesverstösse die polizeilichen Bemühungen zu deren Ahndung in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fremdenpolizeibehörden zu intensivieren?
6. Besteht insbesondere die Gewähr, dass Schweizer (oder Ausländer), die zu Verstössen gegen das ANAG anstiften oder dazu Beihilfe leisten, in jedem festgestellten Fall konsequent den Strafbehörden zugeführt werden?
7. Ist der Bundesrat bereit, bei einem vermehrten Auftreten rechtswidriger Handlungen der genannten Art und einer damit eintretenden Überforderung der Polizeiorgane die Bevölkerung um ihre aktive Mithilfe bei der Aufdeckung solcher Fälle zu ersuchen?
8. Teilt der Bundesrat die Auffassung, die einschlägigen Strafbestimmungen des ANAG müssten verschärft werden, damit eine abschreckende Wirkung auf all jene Personen erreicht werden kann, welche den illegalen Aufenthalt von Ausländern, insbesondere von abgewiesenen Asylanten, ermöglichen oder dazu anstiften wollen? Ist er bereit, die erforderlichen gesetzgeberischen Schritte in die Wege zu leiten?

Texte de l'interpellation du 27 novembre 1984

Les demandes d'asile des ressortissants de certains pays (par ex. Turquie, Sri Lanka, Zaire) sont rejetées dans presque tous les cas parce que la situation, dans leur patrie, ne peut absolument pas être considérée d'une façon générale comme dangereuse pour les citoyens et ne justifie donc pas la fuite.

Or tout dernièrement, des particuliers ont entrepris des efforts pour saboter l'expulsion des faux réfugiés, notamment des Tamouls du Sri Lanka. On essaie ainsi d'obtenir de force que ceux-ci puissent séjourner dans notre pays

comme «hôtes» en prétextant qu'ils sont invités par des familles suisses. Certains auraient en outre conseillé à des étrangers dont la demande d'asile avait été rejetée de se cacher et de rester en Suisse clandestinement.

Dans les deux cas il s'agit de violations claires et nettes de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers (LSEE).

Je prie le Conseil fédéral de donner rapidement une réponse circonstanciée aux questions suivantes:

1. Le Conseil fédéral est-il lui aussi d'avis que les actions illégales mentionnées ci-dessus vont à l'encontre des intérêts du peuple suisse?
2. Est-il disposé à condamner publiquement et formellement ces actions contraires à la loi?
3. A-t-il l'intention d'empêcher d'agir ceux qui projettent de saboter l'expulsion des étrangers dont la demande d'asile a été rejetée? En a-t-il les moyens?
4. A-t-on déjà constaté que des Suisses (ou des étrangers) s'efforçaient d'inciter des étrangers dont la demande d'asile avait été rejetée définitivement à rester clandestinement en Suisse ou tentaient de leur fournir de l'aide dans ce but?
5. Si de tels faits venaient à se produire, le Conseil fédéral est-il disposé à demander à la police d'intensifier ses efforts, en collaboration avec les autorités cantonales compétentes en matière de police des étrangers, pour que les auteurs de telles infractions soient poursuivis?
6. A-t-on notamment la garantie que les Suisses (ou les étrangers) qui auront commis des infractions à la LSEE ou qui auront été complices de telles infractions, seront traduits en justice systématiquement dans chaque cas constaté?
7. Le Conseil fédéral est-il prêt à demander à la population son concours actif pour la découverte de tels cas si les infractions de ce genre devaient augmenter au point que la police se trouve débordée?
8. Estime-t-il qu'il conviendrait de renforcer les dispositions pénales de la LSEE afin qu'elles exercent un effet dissuasif sur toutes les personnes qui cherchent à permettre aux étrangers, et notamment à ceux dont la demande d'asile a été rejetée, de séjourner illégalement en Suisse ou qui les incitent à le faire? Est-il prêt à faire le nécessaire pour mettre en œuvre la révision de ces dispositions?

Mitunterzeichner – Cosignataires: [Hegg], Meier-Zürich, Oehen, Soldini (4)

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 20 février 1985

Während des Asylverfahrens ist an sich gegen die private Unterbringung von Asylbewerbern nichts einzuwenden. Wenn sich jedoch Privatpersonen einer rechtskräftig verfügbaren Wegweisung eines Ausländers widersetzen, verstossen sie gegen die fremdenrechtlichen Vorschriften. Nach Artikel 23 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) wird, wer das rechtswidrige Verweilen eines Ausländers im Lande erleichtert oder vorbereiten hilft, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Mit dieser Strafe kann eine Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung einer solchen Zuwiderhandlung obliegt den Kantonen. Alle Gerichtsurteile, Strafsentscheide von Verwaltungsbehörden und Einstellungsverfügungen, die von kantonalen Behörden aufgrund von Artikel 23 Absatz 1 ANAG erlassen werden, sind der Bundesanwaltschaft zuzustellen (Art. 24 Abs. 1 und 3 ANAG).

Dem Bundesanwalt steht im Rahmen des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (Art. 268 ff.) die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts zu. Diese Regelung hat sich bewährt; eine Gesetzesänderung ist nicht notwendig.

Bis jetzt sind im Zusammenhang mit der Ablehnung von Asylgesuchen keine strafrechtlich relevante Handlungen der

genannt Art bekannt geworden. Die mit der Strafverfolgung beauftragten kantonalen Behörden sind durchaus in der Lage, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Für den Bundesrat besteht kein Anlass, Vorkehren in der Richtung zu treffen, wie sie der Interpellant verlangt.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt und verlangt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	13 Stimmen
Dagegen	60 Stimmen

Präsident: Herr Ruf möchte eine kurze Erklärung abgeben. (*Unruhe*)

Ruf-Bern: Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt. Dem Bundesrat sei dafür gedankt, dass er in aller Form festgestellt hat, dass die Beherbergung abgewiesener Asylanten illegal ist. Es gibt nun ja bekanntlich Kreise, die aus falsch verstandener Humanität bewusst das ANAG in diesem Bereich verletzen. Die höchstmögliche Strafe wirkt somit keineswegs abschreckend genug. Es ist deshalb enttäuschend, dass der Bundesrat das diesbezügliche Strafmass nicht verschärfen und die Bevölkerung auch nicht dazu aufrufen will, den Behörden Fälle der illegalen Verhinderung der Ausschaffung abgewiesener Asylanten umgehend zu melden.

84.578

Interpellation Deneys

Strassenverkehrsvorschriften. Anwendung

Circulation routière.

Application des prescriptions

Wortlaut der Interpellation vom 28. November 1984

Über welche Mittel verfügt der Bundesrat, um zu kontrollieren, ob die Kantone die Vorschriften des Bundes für den Strassenverkehr gewissenhaft anwenden, namentlich die Vorschriften über:

- die Geschwindigkeitsbegrenzung,
- die Gurtenanpflicht,
- die periodische Motorfahrzeugkontrolle (Personenwagen, Lastwagen)?

Texte de l'interpellation du 28 novembre 1984

De quels moyens le Conseil fédéral dispose-t-il pour contrôler que les cantons appliquent sérieusement les prescriptions fédérales en matière de circulation routière, s'agissant notamment:

- des limitations de vitesse,
- du port de la ceinture de sécurité,
- des contrôles périodiques de l'état des véhicules (voitures et camions)?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-Saint-Gall, Bäumlin, Bircher, Borel, Bratschi, Bundi, Clivaz, Fankhauser, Gloor, Hubacher, Jaggi, Lanz, Leuenberger-Soleure, Leuenberger Moritz, Longet, Mauch, Meyer-Berne, Neukomm, Pitteloud, Renschler, Riesen-Fribourg, Robbiani, Ruffy, [Schmid], Stamm Walter, Vannay, Weber-Arbon (27)

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Februar 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 février 1985

L'article 106, 2° alinéa, de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (RS 741.01; LCR) dispose que les cantons sont chargés de l'exécution de cette loi et de ses ordonnances d'application. Ce sont donc eux qui ont

Interpellation Ruf-Bern Scheinflüchtlinge. Verstösse gegen das ANAG

Interpellation Ruf-Bern Pseudo-réfugiés. Violation de la LSEE

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.577
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	753-754
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 289

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.